

Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

1Ordnungen und Traditionen der evangelischen Kirche wollen den einzelnen Christen und den Gemeinden helfen, Glauben verbindlich zu leben und die Gemeinschaft untereinander zu fördern. 2Sie sind aus einer gesamtkirchlichen Verantwortung und um des gemeinsamen Handelns willen für alle verpflichtend. 3Wo im Einzelfall aus zwingenden pastoralen Gründen von den Bestimmungen für die Amtshandlungen abgewichen werden soll, hat sich der Pfarrer vorher mit dem Gemeindekirchenrat zu beraten. 4Er kann sich darüber hinaus auch an den Kreispfarrer oder den Oberkirchenrat wenden.

I. Der Gottesdienst

1. 1Im Gottesdienst handelt Gott an allen Menschen durch die Verkündigung seines Wortes, durch Taufe und Abendmahl. 2Die Gemeinde antwortet auf Gottes Handeln durch gemeinsames Hören, Singen, Beten, durch die Teilnahme am Mahl des Herrn und durch den Lobpreis Gottes. 3So erfahren Christen im Gottesdienst die Gemeinschaft untereinander in der Zuwendung Gottes. 4Sie empfangen Weisung, Ermutigung, Stärkung, Tröstung und Mahnung. 5Der Gottesdienst des Lebens (Römer 12,1), der im Alltag Gestalt gewinnen soll, erhält seine Kraft aus der gottesdienstlichen Versammlung.
2. 1Im Gottesdienst ist die Gemeinde verbunden mit der Kirche aller Zeiten und an allen Orten. 2Er wird nach den Ordnungen unserer Kirche gefeiert. 3In den feststehenden liturgischen Teilen kommt nicht nur die Verbindung zur Tradition und oekumenischen Kirche zum Ausdruck, sondern zugleich liegt darin eine Hilfe, dass Christen mit dem Gottesdienst vertraut werden und darin eine geistliche Heimat finden.
3. 1Die Feier des Gottesdienstes ist Sache der ganzen Gemeinde. 2Mit dem Pfarrer gemeinsam sollen – wo es möglich ist – Lektoren, andere kirchliche Mitarbeiter, Gemeindeglieder und Gemeindegruppen den Gottesdienst vorbereiten und durchführen.
4. 1Die Gemeinde hält den Gottesdienst an jedem Sonntag als dem Auferstehungstag Jesu und an allen kirchlichen Feiertagen. 2Außerdem können auch in der Woche Gottesdienste gehalten werden. 3Sind Seelsorgebezirke nach Artikel 39 Satz 2 der Kirchenordnung gebildet worden, so gilt dies auch für jeden Seelsorgebezirk mit eigener Gottesdienststätte. 4Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates (Artikel 27 Absatz 2 der Kirchenordnung).

5. ¹An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen, die Tage allgemeiner Arbeitsruhe sind, findet der Gottesdienst in der Regel am Vormittag statt. ²Zusätzliche Gottesdienste können angeboten werden. ³An den christlichen Feiertagen, die nicht staatlich anerkannte Feiertage sind, kann der Gottesdienst auf den Nachmittag oder Abend verlegt werden, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt. ⁴Folgende christliche Feiertage, die nicht oder nicht immer auf einen Sonntag fallen, werden mit Gottesdienst begangen: Heiligabend (24. 12.), Erster Weihnachtstag (25. 12.), Zweiter Weihnachtstag (26. 12.), Altjahresabend (31. 12.), Neujahrstag (1. 1.), Epiphania (6. 1.), Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationsfest (31. 10.), Buß- und Betttag.
6. In der Regel wird einmal im Monat das Heilige Abendmahl im Gottesdienst gefeiert oder verbunden mit der Beichte im Anschluss an den Gottesdienst.
7. ¹Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde schließt die Kinder ein. ²Das geschieht entweder in Familiengottesdiensten, in Bibelgesprächen mit Kindern während der Erwachsenenpredigt oder in eigenen Kindergottesdiensten möglichst unter Beteiligung von Helfern und Helferinnen.
8. ¹Wenn Gottesdienst in anderer Form gehalten werden soll (z. B. Themen-, Jugend- oder Familiengottesdienst), so ist das vorher mit dem Gemeindegemeinderat zu besprechen und öffentlich anzukündigen. ²Auch in diesen Gottesdiensten haben Schriftlesung, Gebet und Lied einen festen Platz.

II. Die Taufe

1. ¹Durch die Taufe werden Menschen in den Neuen Bund Gottes hineingenommen, damit sie aus der Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn in der Kraft des Heiligen Geistes ihr Leben empfangen und führen. ²Sie sind damit Glieder der Kirche Jesu Christi und zugleich sind sie durch die Taufe mit allen Christen in der Welt verbunden.
2. ¹Die Taufe wird vollzogen als Kindertaufe und als Erwachsenentaufe. ²Christliche Eltern bringen nach alter kirchlicher Tradition ihre Kinder als Säuglinge zur Taufe. ³Damit wird bezeugt, dass Gottes befreiendes Handeln in Christus dem Glauben vorangeht.
3. ¹Die Taufe ist bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden. ²Es soll mit beiden Eltern zusammen ein Taufgespräch geführt werden. ³Dabei wird die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe der christlichen Erziehung unter Einbeziehung des Patenamtes sowie der Verlauf des Taufgottesdienstes besprochen.
4. ¹Bei der Taufe des Kindes wirken Paten mit. ²Die Paten bekennen gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben. ³Sie versprechen, den Eltern bei der christlichen Erziehung des Kindes zur Seite zu stehen,

- es zu begleiten und zu helfen, soweit es in ihrer Kraft steht. ⁴Pate kann sein, wer Glied einer christlichen Kirche ist und nach der Ordnung dieser Kirche das Recht zum Patenamts hat. ⁵Soweit er nicht Glied der Gemeinde ist, in der die Taufe vollzogen wird, hat er über seine Kirchenmitgliedschaft einen schriftlichen Nachweis zu erbringen (Patenschein). ⁶Wenigstens ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören.
5. ¹Die Taufe wird im Rahmen des Gemeindegottesdienstes oder in besonderen Taufgottesdiensten vollzogen. ²Durch die Taufe im Gemeindegottesdienst bleibt sich die Gemeinde bewusst, dass sie selbst von der Taufe herkommt und als Ortsgemeinde die Verantwortung für die Getauften hat. ³Besondere Taufgottesdienste ermöglichen stärker ein seelsorgerliches Eingehen auf die Eltern, Paten und Familie.
 6. ¹Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer in Gegenwart der Eltern und Paten vollzogen. ²Konstitutiv ist neben der Taufformel: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ das sichtbare dreimalige Übergießen des Hauptes des Täuflings mit Wasser. ³Abwesende Paten werden durch andere Gemeindeglieder als Taufzeugen vertreten. ⁴Vikare dürfen in Einzelfällen die Taufe vollziehen, wenn der zuständige Pfarrer für den ordentlichen Vollzug der Taufe die Verantwortung übernimmt und der Oberkirchenrat die Genehmigung erteilt.
 7. ¹Befindet sich ein Ungetaufter in Lebensgefahr, so kann auf sein oder seiner Eltern Verlangen jeder Christ die Nottaufe vollziehen. ²Die vollziehende Nottaufe ist dem zuständigen Pfarrer zur Bestätigung anzuzeigen.
 8. ¹Als gültig wird jede Taufe anerkannt, die in einer christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wurde. ²Die Taufe ist nicht wiederholbar (Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirche des Bistums Münster und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 11. Januar 1966).
 9. Wenn nur ein Elternteil einer christlichen Kirche angehört, so muss der andere Elternteil zu erkennen geben, dass er einer christlichen Erziehung des Kindes zustimmt.
 10. ¹Wenn beide Elternteile keiner christlichen Kirche angehören und dennoch für ihr Kind die Taufe begehren, so ist in einem Gespräch um Einsicht zu werben, dass die Kindertaufe nur dann berechtigt und sinnvoll ist, wenn die getauften Kinder am Leben der Gemeinde teilhaben, die ihnen in der Regel zuerst in der Hausgemeinde begegnet. ²Die Taufe kann darum nur gewährt werden, wenn die Möglichkeit einer solchen Teilnahme etwa durch Großeltern, durch Paten, im Kindergarten oder Kindergottesdienst gegeben ist.
 11. ¹Wer als Religionsmündiger außerhalb des Konfirmandenalters die Taufe begehrt, nimmt an vorbereitenden Gesprächen teil. ²Während dieser Zeit ist auch besonders zur Teilnahme am Gottesdienst einzuladen. ³Die Erwachsenentaufe schließt die Konfirmation ein, so dass mit ihr alle kirchlichen Rechte erworben werden.

12. Die vollzogene Taufe ist im Taufregister einzutragen und dem örtlichen Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

III. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

1. Für den Konfirmandenunterricht gelten die 1988 von der 43. Synode verabschiedeten Richtlinien in Verbindung mit der Rahmenordnung (v. 18. 5. 1988), die jeweils vom Gemeindegliederungsrat auszufüllen und für die Kirchengemeinde in Geltung zu setzen sind.
2. ¹Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Werden ungetaufte Kinder zum Unterricht angemeldet, werden sie vor der Konfirmation getauft.
3. ¹In der Regel ist der Konfirmandenunterricht mit einem Eröffnungsgottesdienst zu beginnen, zu dem vor allem auch die Eltern und Paten eingeladen werden. ²Am Ende der Unterrichtszeit wird ein Vorstellungsgottesdienst gehalten, bei dem den Eltern und der Gemeinde ein Einblick gegeben wird in die gemeinsame Arbeit und Zielsetzung des Unterrichts.
4. ¹Die Konfirmation wird als öffentlicher Gottesdienst am Sonntag gefeiert. ²Sie ist Abschluss des Konfirmandenunterrichts, Zuspruch des Segens Gottes und Verleihung der Zulassung zum Abendmahl und zum Patenamnt.

IV. Trauung

1. ¹Die kirchliche Trauung setzt die standesamtliche Eheschließung voraus. ²Sie begründet nicht die Ehe, aber sie stellt sie sichtbar in die Verantwortung vor Gott. ³In ihr erfahren die Eheleute den Zuspruch Gottes und die Fürbitte der Gemeinde. ⁴Sie hören Gottes Wort und Verheißung und erbitten seinen Segen für ihre Ehe. ⁵Sie bejahen, dass sie einander aus Gottes Hand nehmen, ihre Ehe nach Gottes Willen führen und einander treu bleiben wollen, bis der Tod sie scheidet.
2. ¹Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Ehepartner zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl zugelassen sind. ²Zur Trauung melden sich die Eheleute bei dem zuständigen Pfarrer an. ³Zuständig ist der Pfarrer des Wohnsitzes einer der beiden Eheleute oder deren Eltern. ⁴Es kann auch ein anderer Pfarrer gewählt werden. ⁵Dieser hat von dem zuständigen Pfarrer ein Dimissoriale einzuholen.
3. ¹Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so kann die Trauung gehalten werden, wenn er dem Wunsche seines evangelischen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereit erklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

- 2Zur liturgischen Gestaltung der Traufagen siehe „Anhang“ zur Handreichung für die kirchliche Trauung (Ordnungen und Handreichungen für Gottesdienste, 1989, Seite 82).
4. 1Der Pfarrer, der die Trauung hält, führt mit den Brautleuten ein Traugespräch, in dem besonders die Grundzüge christlichen Eheverständnisses, die Verantwortung füreinander auf Lebenszeit, der Sinn und der Ablauf der Trauung zu behandeln sind. 2Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden. 3In der Woche vor Ostern finden Trauungen wegen des Gedächtnisses des Leidens und Sterbens Christi nicht statt.
 5. 1Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe kann der Pfarrer der anderen Konfession mitwirken. 2Es gibt keine oekumenische Trauung. 3Die sogenannte „oekumenische Trauung“ ist eine evangelische oder katholische Trauung unter Mitwirkung des Pfarrers der je anderen Kirche. 4Die Eheleute sind damit unmittelbar betroffen von der leidvollen Erfahrung der gespaltenen Christenheit. 5Sie sollen das Gemeinsame ihres Glaubens suchen und das Besondere im Bekenntnis ihres Partners achten. 6Für ihre Kinder sollen sie gemeinsam den Weg suchen, der die beste Gewähr bietet, dass sie zum christlichen Glauben finden, Konfessionsverschiedene Ehepaare können wirksam dazu beitragen, dass die oekumenische Gastbereitschaft und Sinn für oekumenische Zusammenarbeit der Kirchen wächst.
 6. 1Der Pfarrer kann die Trauung verweigern, wenn das Verhalten der Ehepartner die christliche Verkündigung unglaublich macht. 2Vor seiner Entscheidung hört der Pfarrer den Gemeindegemeinderat.

V. Die Bestattung

1. 1Mit einer kirchlichen Bestattung erweist die Gemeinde ihren Gliedern den letzten Dienst und tröstet die Hinterbliebenen mit Gottes Wort. 2Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung stattfinden.
2. 1Im liturgischen Verlauf der kirchlichen Bestattung sind Schriftlesung, Lied, Predigt, Fürbitte und Segen wesentliche Bestandteile. 2Der Predigt sollte nach Möglichkeit ein Bibelwort zugrunde liegen, das Beziehung hat zum Leben des Verstorbenen. 3Bei einer kirchlichen Bestattung läuten die Glocken als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebets.
3. Zur kirchlichen Bestattung gehört der Besuch im Hause der Angehörigen und die seelsorgerliche Begleitung in der Zeit nach der Bestattung.
4. 1Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen allen Gliedern der evangelischen Kirche gewährt. 2Auch ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können kirchlich bestattet werden. 3Angehörige anderer Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die der Arbeits-

gemeinschaft christlicher Kirchen angehören, können bestattet werden, wenn die dafür Zuständigen an der Ausführung gehindert sind, oder es ablehnen, weil der Verstorbene am evangelischen Gottesdienst teilnahm oder Amtshandlungen in der evangelischen Kirche in Anspruch genommen hat.

5. Wenn Gemeindeglieder eine kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung eines Angehörigen wünschen, der nicht der Kirche angehört hat, so kann vor oder nach der Beisetzung, die ohne kirchliche Mitwirkung zu geschehen hat, ein Gottesdienst für die Angehörigen gehalten werden.
6. ¹Am Sonntag vor oder nach der Bestattung wird im Gottesdienst für die Trauernden Fürbitte gehalten. ²Der Verstorbene wird der Gnade Gottes empfohlen. ³Es ist gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal allen denen zuzuwenden, die Angehörige verloren haben.
7. ¹Die Kirchengemeinde wirkt nach Kräften darauf hin, dass ihre Gemeindeglieder kirchlich bestattet werden. ²Wird dennoch ein anonymes Begräbnis gewünscht, wird des verstorbenen Gemeindegliedes fürbittend im Gottesdienst gedacht.